

<p>Kreisrecht Hauptthema</p> <p>Martina Lüttchen/LKLG/DE 16.10.2006 11:02</p>	<p>Betreff: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr</p> <p>Kategorie: Recht/Sicherheit und Ordnung</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Allgemeines](#)
- [§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben](#)
- [§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen](#)
- [§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner](#)
- [§ 5 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung](#)
- [§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht](#)
- [§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung](#)
- [§ 8 Billigkeitsmaßnahmen](#)
- [§ 9 Haftung](#)
- [§ 10 Inkrafttreten](#)

[Anlage Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung](#)

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gem. § 3 Abs. 3 NBrandSchG bei nicht an das Gebiet des Landkreises

Lüneburg angrenzenden Landkreisen ,

- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierungen (Fehlalarm),
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben . Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr , die nicht im Zusammenhang mit dem in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen . Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen ,
- e) Gestellung von Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw . der Einsatzleitzentrale für Feuerwehren und den Rettungsdienst und evtl . weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen .

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

(1)

Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), c) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
- b) gem. § 3 Abs. 3 NBrandSchG (ersuchender Landkreis).

(2)

Gebührensuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3)

Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

(1)

Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten - und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2)

Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und die Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften , Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe und bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und

Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

(1)

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn der Landkreis Lüneburg keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Der Landkreis Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 9

Haftung

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Der Landkreis Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 27.09.2004

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Fietz

Anlage

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (€ je angefangene Einsatzstunde)
1	Personaleinsatz	
1.1	Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale	31,00
1.2	Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale	37,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschl. Ausrüstung	
2.1	ELW 1 Kreisbrandmeister	33,00
	ELW 1 Feuerwehrtechnische Zentrale	30,00
	MTW Feuerwehrtechnische Zentrale	29,00
	Gerätewagen Feuerwehrtechnische Zentrale	44,00
	Gerätewagen Atemschutz	63,00
	Gerätewagen Dekontamination	66,00
	Wechseladerfahrzeug Gefahrgut	63,00
	Wechseladerfahrzeug Dekontamination	63,00
	Rüstwagen RW 2	143,00
	Schlauchwagen SW 2000	38,00
	Funkkommandowagen (ELW2)	36,00
	Abrollbehälter Einsatzleitung	21,00
	Abrollbehälter Gefahrgut	67,00
	Abrollbehälter Anhänger	6,00
	Abrollbehälter Gewässerölabwehr	51,00
	Strahlenmessfahrzeug	43,00
	Feuerwehr-Mehrzweckboot	16,00
3.	Sonstiges	

3.1	Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
3.2	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Anderenfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.	
3.3	Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
3.4	Bei Entsorgung von Gefahrgut, Sondermüll und sonstigen nur kostenpflichtig entsorgbaren Gütern werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
4.	Fehlalarm Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.	